

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Gewerbliche Kunden)
TORsten Schmidt GMBH (Stand 01.04.2012)

I. Allgemeines

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Willenserklärungen, insbesondere Angebote, die Annahme von Angeboten, Vorschläge, Beratungen, Nebenleistungen sowie Lieferungen und Leistungen erfolgen im Namen der TORsten Schmidt GmbH (nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt), diese vertreten durch ihre Geschäftsführer unter ausschließlicher Einbeziehung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten die vorliegenden Bedingungen als vom Vertragspartner (VP) angenommen. Jedwede Willenserklärung des Vertragspartners mit der seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen werden sollen, wird hiermit widersprochen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Soweit nicht im Angebot anders angegeben, halten wir uns an die im Angebot angegebenen Preise 6 Wochen ab Angebots-Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserem Angebot angegebenen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleibt im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen und stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar; Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Bestellungen unserer Kunden und Vertragspartner sind bindende Angebote. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von drei Tagen durch Zusenden einer Auftrags-/Empfangsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird. Maßgeblich ist das Datum der Versendung. Mündliche Erklärungen, auch die unserer Vertreter, Außendienstmitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, dies gilt auch für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden. Die angebotenen Leistungen bzw. Preise stehen unter dem Vorbehalt, dass die von uns zu erbringenden Leistungen ohne Behinderung und Unterbrechung, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten des Vertragspartners, ausgeführt werden können. Notwendige Hilfsmittel wie Energie, Hebebühnen, Stapler, Gerüste über 3m sowie ungehinderte Erreichbarkeit mit Klein-LKW bzw. PKW muss durch den Vertragspartner sichergestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten in den Verhältnissen eines Vertragspartners Veränderungen eintreten, die eine Gefährdung des Vertragszweckes bedeuten, so bleibt uns vorbehalten, vom Angebot bzw. Verkauf zurückzutreten.

3. Zahlungsbedingungen

In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung In der Rechnung gesondert ausweisen. Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Verzug tritt ein, wenn nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung Zahlung geleistet ist. Es gelten ab diesem Datum die gesetzlichen Verzugsregeln, wonach die Hauptforderung mit 8 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen ist. Uns bleibt es nachgelassen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

Skonto: Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung (Angebot oder Auftragsbestätigung) zwischen uns und dem Käufer zulässig. Das vereinbarte Skontoziel ist absolut bindend, bei Überschreitungen werden wir Skonti nachfordern. Auch hier gilt: Zahlungseingang ist der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

4. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Lieferung und Leistung zur Zeit der Übergabe die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, nicht mit Fehlern behaftet ist und dem vereinbarten Lieferumfang entspricht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Der AN übernimmt für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Waren grundsätzlich keine Garantie (§433 BGB). Weiterhin wird nur für Sachmängel haftet unter der Voraussetzung einer sachgemäßen Bedienung unter Beachtung der Betriebsvorschriften sowie der notwendigen regelmäßigen Funktionsprüfungen durch den Betreiber, wie es das Institut für Bautechnik in Berlin vorschreibt. Mängelrügen, auch bei Teillieferungen oder Dienstleistungen, hat der Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Erfüllungsort bei uns eingehend schriftlich geltend zu machen. Von uns als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware. Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen oder nachbessern. Die Sach- und Rechtsmängelhaftung wird auf ein Jahr ab Ablieferung beschränkt. Ausgenommen können auf Verschleißteile in Abhängigkeit des jeweiligen Vorlieferanten kürzere Zeiten von 6 Monaten gelten. Darüber hinaus beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Sämtliche über die Sach- und Rechtsmängelhaftung hinausgehenden Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs. Dem VP stehen wegen Mängeln des Kaufgegenstandes weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages noch ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kaufpreises zu, es sei denn, dass der Mängelanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist, bzw. dem AN grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.

5. Vertragsstrafe

Willenserklärungen, die auf die Vereinbarung einer Vertragsstrafe gerichtet sind, werden nicht angenommen. Keine Erklärung oder tatsächliches Verhalten darf dahingehend ausgelegt oder verstanden werden, dass darin die Annahme einer entsprechenden Willenserklärung gesehen werden kann.

6. Zuschläge und Wartestunden

Außerhalb unserer normalen Arbeitszeit ausgeführte Leistungen werden von uns mit einem Zuschlag in Rechnung gestellt, wenn die Ausführung der Arbeiten aufgrund vom Besteller zu vertretender Umstände auch außerhalb unserer normalen Arbeitszeiten erforderlich werden oder wenn dies vom Besteller ausdrücklich gewünscht wird. Die Montageorte müssen für unsere Erfüllungsgehilfen frei zugänglich sein. Unsere Erfüllungsgehilfen dürfen nicht behindert werden. Sollten solche oder andere von uns nicht zu vertretende Behinderungen oder Verzögerungen und Wartestunden entstehen, so werden diese besonders berechnet.

7. Weitere Bestimmungen

Der AN ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung auch durch Dritte erbringen zu lassen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abschnitt I.-II.) bedürfen der

Schriftform, wozu auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel gehört. Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Der Vertrag untersteht deutschem Recht, unter Einschluss des UNKaufrechts (CISG). Gerichtsstand und Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Es steht uns jedoch frei, den Vertragspartner an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

II. Montageleistungen

1. Auftrag, Lieferung und Leistung

Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit, insbesondere der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Besteht endgültig keine Liefermöglichkeit, so wird dieses von uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntniserlangung dem Vertragspartner angezeigt und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterprioritäten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin sind wir zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens zu 2% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

2. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die wir gegen den Vertragspartner erwerben, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird die gelieferte Ware durch den Vertragspartner zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Der Vertragspartner kann an den verarbeitenden Sachen kein Eigentum erwerben. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Diese neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Vertragspartner hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern so lange vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Aus der Forderung, die der Vertragspartner bei Weiterveräußerung erwirbt, ist mit Abschluss des Vertrages aufgrund dieses Angebotes bzw. dieser Bestätigung bereits der Rechnungswert der von uns zu diesem Geschäft gelieferten Ware an ihn abgetreten. Der Vertragspartner kann die Forderung im Abtretungsfalle nur für uns einziehen. Der Vertragspartner hat auf unser Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen. Wir können den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf mit dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Vergütungsanspruch mit dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Eingehende Geldbeträge, die zum Teil oder ganz auf Vorbehaltsware entfallen, hat der Vertragspartner getrennt aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Auch soweit der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren. Der Vertragspartner hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Diebstahlgefahr zu sichern und uns auf dessen Verlangen den Versicherungsabschluss nachzuweisen.

3. Lieferung

Die Lieferfrist errechnet sich ab dem Tag unserer Auftragsbestätigung. Die Frist beginnt jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten zu laufen. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindlichen Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des Entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

4. Gerüstkosten

Einfache Leitern bis zu einer maximalen Standhöhe von 3m sind in den Endpreisen unter der Voraussetzung der ungehinderten Bewegungsfreiheit im Einsatzbereich einer Baustelle enthalten.

5. Versand/Verpackung

Versand und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.